

Ihr Gutes Recht

Ein Ratgeber für unsere Mandanten

Ausgabe Mai 2010

Urteil des Monats: Unzumutbare Belästigung ?

Über manche Urteile des Bundesgerichtshofes kann man auch anderer Meinung sein. Im hier beschriebenen Fall geht es um das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb. Darin sind z. B. unzumutbare Belästigungen des Verbrauchers von Unternehmen für unzulässig erklärt.

Ist es nun eine unzumutbare Belästigung, wenn eine Hinterbliebene zwei Wochen nachdem sie in einer Traueranzeige den Tod eines Angehörigen angezeigt hatte, Werbung für Grabsteine erhält ?

Der Bundesgerichtshof ist nicht dieser Ansicht. Zwar sei vom Grabsteinhändler eine gewisse Wartefrist einzuhalten, zwei Wochen wären aber genug.

Das Vorgehen des Händlers mag zwar nicht gesetzwidrig gewesen sein, aber pietätlos ganz bestimmt.

Witz des Monats :

Herr Schmidt geht an Krücken und trifft einen Freund.
"Was ist Dir denn passiert?"
"Autounfall."
"Schrecklich. Kannst Du nicht mehr ohne Krücken gehen?"
"Weiß nicht. Mein Arzt sagt ja, mein Anwalt nein..."

PURSCHWITZ

RECHTSANWÄLTE

Das neue Pfändungsschutzkonto

Im Jahr 2009 hat der Gesetzgeber die Reform des Kontopfändungsschutzes beschlossen. Am 01.07.2010 tritt dieses Gesetz und damit die Regelungen über das neue Pfändungsschutzkonto in Kraft. Bisher ist es für den Schuldner sehr schwierig bei einer Kontopfändung den Schutz des Kontoguthabens zu erreichen. Zudem ist der Pfändungsschutz abhängig von der Art der Einkünfte: Sozialleistungen können innerhalb von sieben Tagen nach deren Gutschrift auf dem gepfändeten Konto abgehoben werden. Dabei ist der Bank nachzuweisen, dass es sich um Sozialleistungen handelt.

Arbeitseinkommen und Einkommen selbstständig tätiger Schuldner kann nur vom Vollstreckungsgericht geschützt werden. Hierzu ist es nötig innerhalb von 14 Tagen nach Geldeingang einen entsprechenden Antrag zu stellen. Dieser Antrag ging oft nicht fristgerecht ein, sodass das Arbeitseinkommen des Schuldners an den Gläubiger überwiesen wurde. Der Schuldner und seine Familie waren in der Folge auf Sozialleistungen angewiesen.

Allen Kontopfändungen war bisher gemein, dass das betreffende Konto „gesperrt“ ist. Es können keine Überweisungen getätigt werden, Daueraufträge werden nicht ausgeführt. Oft kündigt die Bank das gepfändete Konto.

Nun soll das neue Pfändungsschutzkonto, kurz P-Konto, Abhilfe schaffen. Hierbei handelt es sich nicht um ein eigenständiges Konto. Der Bankkunde, welcher ein Girokonto hat, kann von der Bank verlangen, dass dieses als P-Konto geführt wird. Auf dem P-Konto besteht ein automatischer Pfändungsschutz in Höhe des aktuellen unpfändbaren Betrages nach § 850 c ZPO. Dies sind gegenwärtig 985,15 €.

Dieser Sockelbetrag kann sich erhöhen, wenn der Kontoinhaber Unterhaltsverpflichtungen (z. B. für Ehegatten und Kinder) hat oder Kopf einer Bedarfsgemeinschaft bei ALG II –Bezug ist. Auch der Bezug von Kindergeld oder einmalige oder laufende Sozialleistungen zum Ausgleich von Körper- und

Gesundheitsschäden erhöhen diesen Sockelbetrag. Hierzu ist der Bank jedoch eine Bescheinigung des Sozialleistungsträgers, des Arbeitgebers, einer Schuldnerberatungsstelle oder eines Rechtsanwalts vorzulegen.

Weiterhin kann der Schuldner auch beim Vollstreckungsgericht die Anhebung des Sockelbetrages beantragen.

Die Art der Einkünfte ist beim P-Konto völlig ohne Belang. Auch Einkommen Selbstständiger oder Schenkungen sind bis zum Sockelbetrag geschützt. Der Schuldner muss das Guthaben nicht abheben. Das Konto ist nicht gesperrt, der Schuldner kann z. B. die Miete überweisen.

Verbraucht der Schuldner in einem Monat nicht den gesamten Sockelbetrag, so wird der Rest auf den Folgemonat übertragen. Der Schuldner hat dann im nächsten Monat den (neuen) Sockelbetrag und den Rest vom Vormonat zur Verfügung. Der unverbrauchte Rest kann jedoch nur auf den Folgemonat und nicht auf weitere Monate übertragen werden.

Allerdings darf jede Person nur ein P-Konto haben. Die Führung dieses P-Kontos wird der SCHUFA gemeldet. So soll die Eröffnung eines weiteren P-Kontos vermieden werden.

P f ä n d u n g s s c h u t z v o n L e b e n s - u n d R e n t e n - v e r s i c h e r u n g e n

Bereits seit 2007 besteht die Möglichkeit Guthaben aus Renten- und Lebensversicherungsverträgen vor der Pfändung zu schützen. Diese Verträge werden zur Absicherung des Versicherungsnehmers im Alter abgeschlossen. Bis 2007 waren die sich daraus ergebenden Rückkaufswerte für Gläubiger voll pfändbar. Bei einer Insolvenz des Versicherungsnehmers gehörten diese Guthaben zur Insolvenzmasse. Von der Altersversorgung blieb oft nichts übrig.

Der Versicherungsnehmer war sodann im Alter auf Sozialleistungen angewiesen.

Mit der Einführung des § 851c ZPO sind Rentenzahlungen unter bestimmten Bedingungen nur wie Arbeitseinkommen pfändbar. Dazu muss das Guthabens in Form einer monatlichen Rente gezahlt werden, d. h. ein Wahlrecht zwischen Einmalbetrag und Rente bei Beendigung der Ansparphase muss ausgeschlossen sein. Die Rente darf nicht vor dem 60. Lebensjahr gezahlt werden und eine vorherige Verfügung muss ausgeschlossen sein. Dann darf nur der Versicherungsnehmer der Berechtigte im Erlebensfall sein.

Aber auch in der Ansparphase ist der Rückkaufswert geschützt. Allerdings dürfen Höchstbeträge der jährlichen Sparbeträge nicht überschritten werden. Diese sind abhängig vom Lebensalter. Ab dem 18. Lebensjahr dürfen jährlich 2.000 € gespart werden. Dies steigert sich mit jedem Jahrzehnt. Vom 60. bis zum 65. Lebensjahr dürfen dann 9.000 € jährlich für die Altersvorsorge zurückgelegt werden. Insgesamt dürfen 238.000 € angesammelt werden.

Bei Versicherungsverträgen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für den Pfändungsschutz noch nicht erfüllen, kann der Versicherungsnehmer von der Versicherung eine entsprechende Umstellung verlangen.

Kontaktdaten:

PURSCHWITZ – RECHTSANWÄLTE
Salzstraße 1
09113 Chemnitz

Telefon: 0371/33 40 780
Telefax: 0371/33 40 789
e-Mail: ra-purschwitz@chemonline.de
Homepage: www.purschwitz-rechtsanwaelte.de

Herausgeber: Purschwitz – Rechtsanwälte
Verantwortlich für den Herausgeber: Rechtsanwalt Purschwitz